Neue Freie Presse
22./XI. 1916

[Bargeldloser Zahlungsverkehr der Postsparkasse.] Das Postsparkassenamt versendet folgende Mitteilung: Kann die Einzahlung auf einen Postsparkassenerlagschein auch mit Scheck erfolgen? Jawohl. Wer selbst ein Scheckkonto besitzt, füllt den Erlagschein vorschriftsmäßig aus, schreibt dazu einen Scheck mit der Verfügung „zum Vollzuge des beiliegenden Erlagscheines" und sendet beides in gewöhnlicher Weise an das Postsparkassenamt. Er bekommt dann mit dem Kontoauszuge den bestätigten Empfangsschein, und der Zahlungsempfänger erhält den Erlagschein, genau so, als wenn die Einzahlung beim Postamt erfolgt wäre. Nur entfällt die Mühe, zum Postamte zu gehen, dort zu warten usw. Man kann auch mehrere Erlagscheine mit einem Scheck expedieren, muß aber der Sicherheit halber einen Zettel beilegen, auf dem die Kontonummern der einzelnen Erlagscheine in arithmetischer Ordnung, dann die auf jeden Schein einzuzahlenden Beträge verzeichnet sind und die Summe derselben gezogen ist. Zur Bequemlichkeit des Publikums gibt das Postsparkassenamt Formulare solcher Verzeichnisse aus, die aber nicht obligatorisch sind. Der Scheck wird natürlich auf die im Verzeichnis gezogene Summe ausgestellt, und heißt es dann: „zum Vollzuge der beiliegenden Erlagscheine" in der Mehrzahl. Viele Kontoinhaber wissen das nicht und glauben, man müsse einen Erlagschein immer bar einzahlen, was im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleiches besser zu vermeiden ist. Für jemand, der seine Rechnungen meist mit Erlagscheinen bezahlt, lohnt es sich, schon deshalb ein Scheckkonto bei der Postsparkasse zu nehmen.